

Entwurf vom 21.05.2010

**Erschließungs-/städtebaulicher Vertrag
für die Satzung nach § 34 BauGB
„Kalkwerderring“**

zwischen der
Landeshauptstadt Schwerin

vertreten durch die
Oberbürgermeisterin

Schweriner Abwasserentsorgung (SAE)
-Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin-
vertreten durch den Werkleiter

(nachfolgend Stadt genannt)

und

(nachfolgend Erschließungsträger genannt)

VR Immobilien GmbH Schwerin
Alexandrinestraße 4, 19055 Schwerin
Vertreten durch die
Geschäftsführer

(nachfolgend Erschließungsträger genannt)

PRÄAMBEL

Der Erschließungsträger verpflichtet sich gem. der Satzung nach § 34 BauGB Abs. 4 Nr. 3 „Kalkwerderring“ die Erschließung, wie in der Satzung festgelegt, zu sichern, um eine Bebauung der im Eigentum vom Erschließungsträger stehenden Grundstücke zu gewährleisten.

Der Umfang und die Kostentragung für die Erschließungsmaßnahme und die Durchführung des Ausgleiches des Eingriffs in Natur und Landschaft aufgrund der geplanten Bebauung wird im Folgenden geregelt.

§ 1 Allgemeines

Die Stadt überträgt gem. §11 Baugesetzbuch (BauGB) die Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen und die Durchführung des Ausgleiches für den Eingriff in Natur und Landschaft aufgrund der geplanten Bebauung auf den Erschließungsträger des im beigefügten Plan (Anlage 1) durch blaue Umrandung dargestellten Baugebietes (Vertragsgebiet).

§ 2 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

1. der Plan mit den Grenzen des Vertragsgebietes und den Flächen für die durchzuführenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (Anlage 1)
2. Plan über das Satzungsgebiet (Anlage 2)
3. der Bürgschaftsvordrucke (Anlage 3a und 3b)
4. die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung – EAB – (Anlage 4)
5. genehmigte Ausführungsplanung (Anlage 5)
6. Bewilligung SAE (Anlage 6)
7. Anforderungen an die Schlussvermessung (Anlage 7)

§ 3 Herstellungsverpflichtung

(1)

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die öffentlichen Entwässerungsanlagen und die Ausgleichsmaßnahmen vollständig auf eigene Kosten herzustellen. Gleiches gilt für alle darüber hinausgehenden Verpflichtungen des Erschließungsträgers nach diesem Vertrag.

(2)

Für die Art, den Umfang, die Lage und die Ausführung der Anlagen und Maßnahmen sind maßgebend die unter § 2 genannten Bestandteile dieses Vertrages. Von den vertraglichen Regelungen, einschließlich der Vertragsbestandteile, darf ohne Zustimmung der Stadt nicht abgewichen werden.

§ 4 Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen

(1)

Die Baumaßnahme an wird vom Erschließungsträger durchgeführt
Sie umfassen im Einzelnen:

- Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen
und zwar:
Schmutzwasserentsorgung der Grundstücke.

§ 5 Ausgleichsmaßnahmen

(1)

Die Planungsunterlagen für die Ausgleichsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt.

(2)

Der Erschließungsträger hat notwendige bau-, wasser-, abwasserrechtliche, naturschutzrechtliche sowie sonstige Genehmigungen, Zustimmungen bzw. Anzeigen einzuholen.

(3)

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung und Verwertung außerhalb des Erschließungsgebietes bedarf der Zustimmung der Stadt.

(4)

Im Einzelnen wird der Erschließungsträger hierzu die erforderlichen Absprachen mit der Stadt herbeiführen. Im Falle eines Einigungsmangels steht der Stadt das Recht zur Bestimmung der Leistung nach billigem Ermessen zu.

§ 6 Umfang und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen

(1)

Für die Art, den Umfang, die Lage und die Ausführung der durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen sind maßgebend die Satzung nach § 34 BauGB „Kalkwerderring“ mit Text und Begründung, die Bilanzierung, die Ausführungsplanung und ggf. die weiteren im § 2 des Vertrages aufgeführten Anlagen.

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, entsprechend diesen Vorgaben die Ausgleichsmaßnahmen vollständig auf eigene Kosten durchzuführen.

(2)

Die durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen umfassen:

Sanierung des Kleingewässers im Plangebiet und die Pflanzungen von 12 Ersatz-Bäumen.

Die Sanierung des Kleingewässers im Plangebiet hat nach Erteilung der Baugenehmigung zu erfolgen.

(3)

Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen gemäß Absatz 1 umfasst die Herstellung von Pflanzungen einschließlich einer 1-jährigen Feststellungspflege sowie einer 2-jährigen Entwicklungspflege entsprechend DIN 18919 Punkt 2.1 und die Erstellung von erforderlichen Schutzeinrichtungen.

Der Erschließungsträger hat notwendige naturschutzrechtliche, wasserrechtliche sowie sonstige Genehmigungen, Zustimmungen bzw. Anzeigen einzuholen.

(4)

Der Erschließungsträger hat durch rechtzeitige Abstimmung mit den Ver- und Entsorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern sicherzustellen, dass durch die Verlegung von Leitungen jeglicher Art die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den festgesetzten Entwicklungszielen für die Ausgleichsflächen nicht behindert oder unmöglich wird.

Weiterhin gewährleistet er, dass während der Bauzeit keine Ablagerungen bzw. Aufschüttungen oder Abgrabungen auf den Ausgleichsflächen erfolgen.

(5)

Sofern die Ausgleichsflächen nicht in das Eigentum der Stadt übergehen, sondern im Eigentum eines Dritten verbleiben ist durch eine Grunddienstbarkeit und Baulast die dauerhafte Unterhaltung der Gehölze zu sichern.

Alle sonstigen mit dem Grundeigentum verbundenen Pflichten, insbesondere die Müllbeseitigung, Steuern und Abgaben, die Verkehrssicherungspflicht und die Unterhaltung baulicher Anlagen verbleiben beim Grundeigentümer.

(6)

Die Stadt oder ein von Ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.

Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur Zahlung von 6.000,00 € (i. W.: Sechstausend Euro) zur Absicherung der Pflanzungen und dreijährigen Pflege der Ausgleichspflanzungen.

Zur Absicherung der Sanierung des Kleingewässers ist eine Zahlung in Höhe von 25.000,- € zu leisten.

Der Gesamtbetrag von 31.000,00 € ist innerhalb von vier Wochen nach Vertragsunterzeichnung unter Angabe des Verwendungszweckes „Ausgleich nach Naturschutz“ (VW 000.43.000) auf folgendes Konto zu überweisen:

Konto-Nr. 370019997, BLZ 140 520 00, Sparkasse Schwerin.

§ 7

Regelungen zur Regenentwässerung

Für die Herstellung der Niederschlagsentwässerung gelten folgende Regelungen:

1. Die Regenentwässerungsanlagen (Kanal und Versickerungsmulden einschließlich der Sandfangschächte an den Übergabestellen zum Kanal und zum Kleingewässer) sind entsprechend dem wasserwirtschaftlichen Konzept herzustellen.
2. Die Genehmigungsplanung zur Erteilung der Wasserrechtlichen Erlaubnis ist bei der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
3. Die Planungsunterlagen für den Ausbau des Kleingewässers für die Bearbeitung im gesonderten Wasserrechtlichen Verfahren sind vorzulegen.
4. Die Einleitstelle zum Kleingewässer ist zu unterhalten

§ 8

Art und Umfang der öffentlichen Erschließungsanlagen

Die öffentlichen Erschließungsanlagen umfasst:

die Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen und zwar

- Öffentlichen Schmutzwassersammelkanal vom Schacht der vorhandenen öffentlichen Schmutzwasserkanalisation bis 1 Meter auf das erste private Grundstück, wobei die Öffentlichkeit an der Grundstücksgrenze endet

im vorgenannten Umfang, soweit diese in der Ausführungsplanung enthalten sind. Die Ausführungsplanung liegt hier noch nicht vor. Sie ist bis zum Vertragsabschluss nachzureichen und wird dann Bestandteil des Vertrages (Anlage.5).

Die von den Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellten Kosten trägt der Erschließungsträger. Soweit die Stadt hierfür in Anspruch genommen wird, ist der Erschließungsträger erstattungspflichtig.

§ 9 Altlasten und Bodenschutz

Werden bei den Erdarbeiten außergewöhnliche Bodenverfärbungen, Ausgasungen oder Abfallablagerungen bemerkt oder werden sonstige Anhaltspunkte bekannt, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, ist unverzüglich das Sachgebiet Altlasten/Bodenschutz des Amtes für Umwelt zu informieren, um ggf. weitere Auflagen zu erteilen.

§ 10 Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung

(1)

Mit der Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung der Erschließungsanlagen und der Ausgleichsmaßnahmen und ggf. der sonstigen Maßnahmen beauftragt der Erschließungsträger ein fachkundiges Architektur- bzw. Ingenieurbüro. Die Auswahl des Planungsbüros ist mit der Stadt abzustimmen.

Die Baumaßnahme ist mit den zuständigen Fachabteilungen und Fachämtern der Landeshauptstadt Schwerin abzustimmen.

Ferner ist die Bauleitung bis zur Gewährleistungsüberwachung von einem fachkundigen Ingenieurbüro durchzuführen.

Die Pflanzung einschließlich die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Ausgleichsmaßnahmen sind fachgerecht durch eine Garten- und Landschaftsbaufirma durchzuführen. Für die Planung und Baubetreuung ist ein Landschaftsarchitekt zu beauftragen.

(2)

Der Erschließungsträger verpflichtet sich vor Baubeginn, den Inhalt der Ausschreibung von Bauleistungen, die Leistungsverzeichnisse (vor deren Ausgabe) sowie die Auswahl der aufzufordernden Bieter mit der Stadt abzustimmen. Eine baufachliche Prüfung der Ausschreibungsunterlagen ist durch die Stadt vorzunehmen. Zu diesem Zwecke wird der Erschließungsträger die Ausschreibungsunterlagen der Stadt rechtzeitig in prüfungsfähiger Form vorlegen. Die Auftragserteilung für Bauleistungen bedarf jeweils der vorherigen Zustimmung der Stadt.

(3)

Die Ausführungsplanung ist der Stadt mit dem Bauzeitenplan, einschließlich der zeichnerischen Darstellung der Anlagen im Plangebiet zur Prüfung und Genehmigung bis Ende Juni einzureichen.

§ 11 Baudurchführung

(1)

Der Baubeginn bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Stadt. Diese wird erst erteilt, wenn der Vertrag wirksam ist (§ 19)

Vor Baubeginn der Erschließungsanlagen hat der Erschließungsträger sicherzustellen, dass entsprechende Vereinbarungen oder Absprachen mit den Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern getroffen wurden.

(2)

Der Erschließungsträger hat im Einzelfall auf Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Der Erschließungsträger verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen.

Der Erschließungsträger hat als Auftraggeber die in den geltenden zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen genannten Kontrollprüfungen durchzuführen und deren Ergebnisse sowie die Eignungsnachweise der einzusetzenden Materialien an die Stadt zu übergeben.

(3)

Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.

§ 12 Haftung und Verkehrssicherungspflicht

(1)

Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Erschließungsträger im gesamten Plangebiet die Verkehrssicherungspflicht, soweit er sie nicht schon innehat.

Eine Kontroll- und Überwachungspflicht durch die Stadt bleibt hiervon unberührt.

Vor Beginn der Baumaßnahme ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 13**Gewährleistung und Abnahme**

(1)

Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.

Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Abweichend davon gilt eine 5-jährige Gewährleistungsfrist. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme.

Für die Gewährleistung für Pflanzungen und andere Maßnahmen zur Biotopentwicklung gilt eine 2-jährige Gewährleistungsfrist, die mit dem Zeitpunkt der Abnahme der Fertigstellungspflege beginnt.

Soweit die Maßnahmen zur Biotopentwicklung baulich-technische Maßnahmen beinhaltet, bleibt es bei der Dauer der Gewährleistung von 5 Jahren.

Der Ausbau der Kleingewässer und die Pflanzung der Gehölze einschl. der 3-jährigen Pflege ist der Stadt anzuzeigen, um die Sicherheitsleistung schrittweise zu wandeln.

(2)

Nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme der öffentlichen Entwässerungsanlagen hat eine Abnahme durch die Stadt zu erfolgen.

(3)

Der Erschließungsträger zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Erschließungsanlagen und der Ausgleichsmaßnahmen schriftlich an.

§ 14**Übernahme der Erschließungsanlagen**

Die Übernahme erfolgt, wenn die Übergabe der vom Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, einschließlich der Bestandspläne in zweifacher Ausfertigung an die Stadt erfolgt ist.

Neben der Abnahme setzt die Übernahme der öffentlichen Anlagen und Maßnahmen durch die Stadt in ihre Baulast voraus, dass sie Eigentümerin der öffentlichen Flächen geworden ist und der Erschließungsträger vorher folgende Verpflichtungen erfüllt hat:

- a) Übergabe der vom Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, einschließlich der Bestandspläne in zweifacher Ausfertigung an die Stadt.

Die Schlussrechnungen sind der Stadt gesondert einzureichen nach:

- öffentliche Entwässerungsanlagen, unterteilt nach Teileinrichtungen gemäß § 8
- Ausgleichsmaßnahmen.

Reicht der Erschließungsträger Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Anlagen entsprechend der vorgenannten Gliederung nicht ein, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Erstellung der Rechnungsunterlagen zu setzen. Legt der Erschließungsträger die Schlussrechnungen bis zum Ablauf dieser Frist nicht vor, ist die Stadt berechtigt, die Schlussrechnungen mit Anlagen auf Kosten des Erschließungsträgers aufstellen zu lassen;

- b) Durchführung der Schlussvermessung (siehe Anlage 8) und Vorlage einer Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs oder einer anderen amtlichen Vermessungsstelle in zweifacher Ausführung über die Einhaltung der Grenzen und der Übereinstimmung zwischen den planerischen Festsetzungen zur Lage und Größe der öffentlichen Erschließungsanlagen und den
- c) Übergabe eines Bestandsplanes über die Entwässerungseinrichtungen an die Stadt,
- d) Erbringung des Nachweises über die Untersuchungsbefunde der nach der Ausführungsplanung geforderten Materialien gegenüber der Stadt .
- e) Übergabe der Unterlagen mit den Wartungs- und Montageanleitungen sowie der Herstellernachweise für sämtliche zu übernehmenden Geräte und Anlagen

Die oben aufgeführten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.

(2)

Die Stadt bestätigt die Übernahme der Entwässerungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.

(3)

Mit der (Teil-) Abnahme der öffentlichen Entwässerungsanlagen werden diese Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsanlagen. Diese werden nach Endfertigstellung der Verkehrsoberflächen und Endabnahme mittels einer schriftlichen Vereinbarung von der Stadt in ihr Eigentum übernommen (Sondervermögen des Eigenbetriebes der Landeshauptstadt Schwerin). Voraussetzung dafür ist, dass für Anlagen, die sich nicht in öffentlichen Flächen befinden, durch den Erschließungsträger Bewilligungen in notarieller Form für die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt für die betreffenden Grundstücke mit übergeben werden.

Der Inhalt der Bewilligung ergibt sich aus Anlage 6. Die Kosten der notariellen

Beglaubigung der Bewilligung und der Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch trägt der Erschließungsträger. Des Weiteren hat der Erschließungsträger unabhängig vom Zeitpunkt der Übernahme der öffentlichen Entwässerungsanlagen durch die Stadt die in Absatz 1 Buchstaben a) bis d) und Absatz 2 genannten Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Erschließungsträger verpflichtet sich dazu, in den Fällen des Weiterverkaufs von dem Vertragsgebiet zugehörigen Grundstücken, bei denen er noch nicht als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist oder bei denen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages der Antrag auf Eigentumsüberschreibung noch nicht gestellt ist, in den Kaufverträgen mit verbindlicher Wirkung für den/die Käufer dessen/deren Verpflichtung zur dinglichen Sicherung der öffentlichen Leitungen und Anlagen für Schmutz- und Regenwasserbeseitigung zu Gunsten der Stadt zu vereinbaren bzw. dafür zu sorgen, das – wenn zu diesem Zeitpunkt schon möglich – die Bewilligung einer Dienstbarkeit bereits geregelt wird.

§ 15 Kosten

Der Erschließungsträger trägt sämtliche Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung. Alle baulichen und sonstigen Maßnahmen erfolgen durch den Erschließungsträger in seinem Namen und auf seine Rechnung. Er trägt sämtliche bereits angefallenen oder noch anfallenden Planungskosten.

§ 16 Haftungsausschluss

Es ist der ausdrückliche Wunsch des Erschließungsträgers, dass der Vertrag zu einem sehr frühen Zeitpunkt abgeschlossen wird. Aus diesem Vertrag entstehen der Stadt keine Verpflichtungen zur Aufstellung der Satzung nach § 34 BauGB. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Bauträgers, sie dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt, ist ausgeschlossen.

§ 17 Sicherheitsleitungen

(1)

Zur Sicherung aller sich für den Vorhaben- und Erschließungsträger ergebenden Verpflichtungen leistet er Sicherheit in Höhe von 36.000,- €
(in Worten: Sechsenddreißigtausend Euro)

1. Für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen 5.000,- €
2. Für die Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen 31.000,- € (nur wenn keine Zahlung erfolgt)

durch Übergabe einer unbefristeten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Kreditinstitutes/Kreditversicherers, das /der in der Europäischen Union zugelassen ist. (Alternativ kann die Sicherheitsleistung auch auf ein städtisches Konto eingezahlt werden. Die Kontonummer wird ggf. noch benannt. Die gilt nicht für die Sicherheitsleistung, die für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen zu hinterlegen ist.)

Die Bürgschaft kann schrittweise nach dem Ausbau des Kleingewässers und der erbrachten Pflanzungen bzw. nach der dreijährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege gewandelt werden.

(2)

Nach Abnahme der Maßnahme und Vorlage der Schlussrechnungen mit Anlagen ist für die Dauer der Gewährleistungsfrist jeweils eine Gewährleistungsbürgschaft durch einen Bürgen wie nach Abs. 1 Satz 1 in Höhe von 5 % bzw. 7,5 % (bei Ausgleichsmaßnahmen) der Baukosten vorzulegen. Nach Eingang wird die jeweilige verbliebene Vertragserfüllungsbürgschaft freigegeben.

(3)

Die Bürgschaften sind auf den Vordruck der Stadt auszustellen und liegt als Anlage 3a und 3b diesem Vertrag bei.

§ 18 Sonstiges

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die in der Satzung „Kalkwerderring“ auf Privatflächen festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sowie die Entwicklung und Pflege der auf Privatflächen festgesetzten naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen durch die Bestellung von Dienstbarkeiten und Eintragungen in das öffentlich-rechtliche Baulastenverzeichnis vollständig auf seine Kosten zugunsten der Begünstigten mit der Verpflichtung zur dauerhaften Unterhaltung auf eigene Kosten zu sichern.

Soweit der Erschließungsträger nicht Eigentümer dieser privaten Flächen sein sollte, verpflichtet er sich ausdrücklich, die Bestellung von Dienstbarkeiten und die Eintragungen im öffentlich-rechtlichen Baulastenverzeichnis durch entsprechende Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern herbeizuführen.

§ 19 Wirksamwerden

Der Vertrag wird wirksam, wenn

- die Satzung „Kalkwerderring“ in Kraft getreten ist

- der Erschließungsträger nachweist, dass er über die im Rahmen der Erfüllung
- dieses Vertrages in Anspruch zu nehmenden Grundstücksflächen verfügen kann durch Eigentum oder auf Grund anderer Rechte,
- die Vertragserfüllungsbürgschaft (§ 17 Abs. 1) übergeben worden ist.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Erfüllung der vorstehenden Wirksamkeitsvoraussetzungen des Vertrages erst gegeben ist, wenn dieses seitens der Stadt gegenüber dem Erschließungsträger schriftlich erklärt worden ist.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1)

Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

Der Vertrag ist 3-fach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten die Landeshauptstadt Schwerin, die SAE und der Erschließungsträger.

(2)

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

**§ 21
Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Schwerin.

Schwerin, den

Erschließungsträger

Landeshauptstadt Schwerin

.....
VR Immobilien GmbH
Erschließungsträger

.....
Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

.....
Dr. Wolfram Friedersdorff
Stellvertreter der Oberbürgermeisterin

.....
Lutz Nieke
Werkleiter der Schweriner Abwasserentsorgung (SAE)